

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 9/11 B

L 7 AL 42/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 AL 12/04 (SG Lüneburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **Prof. Dr. S p e l l b r i n k**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. November 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 30.11.2010, mit dem seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 12.2.2008 zurückgewiesen worden ist.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt einen Verfahrensmangel. Soweit es die grundsätzliche Bedeutung betrifft, trägt er Folgendes vor:

"Vielmehr geht es bei der Entscheidung in der Sache um die Frage - die insoweit aus unserer Sicht auch die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage und damit dieses Rechtsstreites bildet -, ob die Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes noch als normale Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes gewertet und ob dementsprechend der Erhalt des verpachteten Betriebes zum Zwecke der Erzielung von Einnahmen aus der Verpachtung des Betriebes als normale Bewirtschaftung eines solchen Betriebes gewertet werden kann und muss und ob dementsprechend auch eine verpachtete landwirtschaftliche Fläche oder gar - wie hier - ein insgesamt verpachteter Hof ein Betriebsvermögen darstellt, welches ebenfalls - wie auch ansonsten in jedem Falle normales anderweitiges immobiles Betriebsvermögen, das für die Erzielung von Einkommen bzw. für die Aufrechterhaltung eines Betriebes, der der Erzielung von Einkünften zu dienen bestimmt ist, notwendig ist - nicht zunächst verwertet werden muss, bevor ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II entstehen kann."
- 3 Indem das LSG diese Frage völlig verkannt und sich damit in keiner Weise auseinandergesetzt habe, sondern sich mit mehr oder weniger formalen Randfragen auseinandergesetzt habe, habe es auch sein (des Klägers) rechtliches Gehör verletzt (§ 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 6 Es kann dahinstehen, ob der Kläger überhaupt eine verständliche Rechtsfrage aufgeworfen hat; jedenfalls fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, der Klärungsfähigkeit und der Breitenwirkung. Der Kläger hat nicht einmal behauptet, die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage sei bisher höchstrichterlich noch nicht abschließend entschieden. Zudem fehlt es an jeglicher Darlegung zur Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage. Hierzu wäre erforderlich gewesen, dem Senat den entscheidungserheblichen Sachverhalt zumindest ansatzweise darzulegen. Der Kläger umreißt nicht einmal den maßgeblichen Streitgegenstand. Soweit er von einem Anspruch auf "Leistungen nach dem SGB II" spricht, ist dies im Übrigen offensichtlich falsch. Vielmehr geht es um Leistungen der Arbeitslosenhilfe, wobei die Regelungen hierüber im Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) mit Wirkung ab 1.1.2005 aufgehoben worden sind. Hieraus hätte sich die Notwendigkeit ergeben, die Breitenwirkung der vom Bundessozialgericht (BSG) geforderten Entscheidung näher darzulegen (*vgl dazu nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8d mwN*).
- 7 Auch der Vortrag des Klägers zum angeblichen Verfahrensfehler (Verletzung rechtlichen Gehörs) entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs handelt es sich jedoch nicht um einen solchen absoluten Revisionsgrund. Es wäre deshalb neben einer Sachverhaltsschilderung, die, wie bereits aus-



geführt, gänzlich fehlt, näherer Vortrag zum genauen Inhalt der Entscheidung des LSG erforderlich gewesen. In der vorliegenden Form behauptet der Kläger lediglich den Verfahrensfehler, ohne ihn schlüssig zu bezeichnen.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)